

Auch für problembelastete Sorge- und Umgangsverfahren hält das Fernsehen nun hilfreiche Lösungen parat, wie eine Kollegin erst kürzlich am eigenen Leib erfahren musste. Das Kind der Parteien, nennen wir es Kevin, lebt beim Kindesvater. Auch wenn der Rechtsanwalt von ganzem Herzen Interessenvertreter ist, so gelang es in diesem Fall deutlich nicht, das immer wieder aufkommende Gefühl einer gewissen Sympathie und Erleichterung für diese Kindesbetreuungssituation zu unterdrücken. So wurde der Mandantin anhand der in der Akte erlangten Erkenntnisse erläutert, dass sich ihre Ausgangssituation nur dann verbessern würde, wenn sie sich ernsthaft einer nachhaltigen Therapie unterzöge. Die Mandantin konnte überzeugt werden und erschien wenige Wochen später, um von ihren Bemühungen und Erfolgen zu berichten. Aus der Sicht der Mandantin könne nun das Verfahren erfolgreich angegangen werden, denn einerseits habe sie ein einmaliges Beratungsgespräch geführt und im Übrigen würde sie jetzt regelmäßig die „Super Nannys“ sehen. Auf den skeptischen Hinweis der Kollegin, dass dies wohl nicht ausreiche, widersprach die Mandantin vehement mit dem Hinweis: „Ich habe die Erziehungstipps an Kevin schon ausprobiert und sie funktionieren tatsächlich.“

Also liebe Kollegen, nur Mut und entlasten Sie sich in Ihrem stressigen Alltag und verweisen Sie gerne auch mal auf die hilfreichen Informationsbücher und -sendungen. Gerade der Spezialist muss auch seine Grenzen erkennen und auf andere Fachleute verweisen können. Wenn Ihnen also demnächst Ihre Mandantin gegenüber sitzt und zu berichten weiß, dass es so mit dem Umgangsrecht mit Mischlingshund Ronny nicht weitergehen könne, da er nach den Wochenenden mit Herrchen immer besonders verdreht sei und außerdem immer mit gefüllten Büffelhautknochen verwöhnt werde, dann lehnen Sie sich entspannt zurück und empfehlen Sie der Mandantin, sich vertrauensvoll an die Sendung „Die Superfrauen“ zu wenden, die bestimmt Rat weiß.

Spätestens bei der Diskussion mit dem Mandanten über die Kostenrechnung werden Sie ohnehin erfahren, dass Sie in der Sache, deren Aktenumfang 10 cm misst, eigentlich nichts getan haben und die Kostenrechnung doch wohl nicht so hoch sein kann, da es sich schließlich nur um eine unverbindliche Beratung gehandelt hat.

Zur geplanten Änderung des Unterhaltsrechts

Interview mit Frau Prof. Koch vom 1.6.2005, 20:15 Uhr, in „Recht brisant“ (3sat)

Bei mir im Studio begrüße ich jetzt sehr herzlich Frau *Professor Dr. Elisabeth Koch*, Familienrechtlerin an der Universität Jena.

...

Töpfer: Gehen wir doch noch mal die Reform ein bisschen Punkt für Punkt durch. Was soll sich konkret ändern?

Koch: Vor allem soll sich die Rangfolge der Unterhaltsberechtigten ändern. An erster Stelle stehen die Kinder, aber die stehen auch im Moment schon an erster Stelle. Dann aber – das ist das Neue – kommen auf der zweiten Rangstufe sämtliche Elternteile, die Kinder betreuen, d.h. die geschiedene Ehefrau, die ein Kind betreut, steht auf gleicher Stufe mit der aktuellen Ehefrau, die die Kinder betreut, und mit der nichtehelichen Mutter, die ein Kind betreut – und erst dann kommt der übrige Ehegattenunterhalt und die weiteren Unterhaltsansprüche.

Töpfer: Und was ist mit einem Ehepartner, mit der Frau, die jetzt mit ihrem Mann zum Beispiel sehr lange verheiratet war? Muss die auch mit Abstrichen rechnen?

Koch: Nein, die steht auch auf der zweiten Rangstufe mit den Frauen, die Kinder betreuen.

Töpfer: Man spricht von langer Ehedauer, das ist natürlich sehr unbestimmt. Was ist denn lange Ehedauer?

Koch: Die Rechtsprechung nimmt lange Ehedauer an, wenn die Ehe 15 Jahre bestanden hat, und nimmt keine lange Dauer an, wenn die Ehe noch nicht 10 Jahre bestanden hat, und dazwischen gibt es eine Zone, da kann auch eine 12-jährige Ehe eine Ehe von langer Dauer sein, wenn eine wirtschaftliche Abhängigkeit bestanden hat.

Töpfer: Und noch mal, damit wir es ganz deutlich machen, wer kommt gewissermaßen jetzt dann künftig an die letzte Stelle?

Koch: Ja, praktisch die Ehefrau, die nur kurz verheiratet war und die keine Kinder zu betreuen hat.

Töpfer: Kurz, was heißt das wiederum?

Koch: Das ist praktisch bis zehn Jahre.

Töpfer: Und ändert sich denn auch etwas hinsichtlich der Höhe des Unterhalts, der Länge des Unterhaltsanspruchs, also der berühmte Satz früher: „Einmal Chefarztgattin, immer Chefarztgattin?“ Ändert sich da etwas?

Koch: Nein, also nicht viel. Die Lebensstandardgarantie der Chefarztgattin, die gibt es auch im geltenden Recht nicht und ist da nicht anerkannt. Es ändert sich nur insofern etwas, als die Pflicht der geschiedenen Ehefrau, erwerbstätig zu sein, noch mal verschärft wird, also sie kann sich der Erwerbstätigkeit nur entziehen, wenn sie nachweist, dass es ihr nicht zuzumuten ist, nach den ehelichen Lebensverhältnissen noch mal überhaupt berufstätig zu sein.

Töpper: Also die Eigenverantwortung der geschiedenen Ehepartner nach der Scheidung, die soll gestärkt werden?

Koch: Wird noch mal betont, ja, wird gestärkt und betont.

Töpper: Die Frau muss sich schneller bemühen, wieder in Arbeit und Brot zu kommen?

Koch: Ja.

Töpper: Dann soll sich ja auch ändern die Rechtsstellung unverheirateter Mütter. Was soll sich denn da ändern?

Koch: Also da ändert sich zunächst einmal an dem Zeitraum nichts, während dessen die nichteheliche Mutter Unterhalt verlangen kann, drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Was sich aber ändert ist die Rangfolge. Die nichteheliche Mutter steht ja jetzt gleichberechtigt neben der aktuellen Ehefrau und neben der geschiedenen Ehefrau, die Kinder betreuen. Und

dann geht die nichteheliche Mutter der Ehefrau vor, die beispielsweise wegen Alter oder Krankheit unterhaltsbedürftig ist.

Töpper: Aber, wie gesagt, das sind zunächst erst mal Pläne. Wie bewerten Sie insgesamt – ganz kurz zum Schluss – diese Reformpläne?

Koch: Also insgesamt kann man zustimmen. Was ich kritisch sehe, ist dieser absolute Vorrang der nichtehelichen Mutter vor der Ehefrau, die beispielsweise wegen Alter oder Krankheit unterhaltsbedürftig ist, denn das mag man aus bevölkerungspolitischen Gründen auch für sinnvoll halten, dass man betreuende Elternteile unterstützt, aber verfassungsrechtlich ist es etwas bedenklich, die Ehefrau so hinten an zu stellen.

Töpper: Vielen Dank, Frau *Professor Koch*, für diese Informationen. Dankesehr.